



Satzungen

mit *Zusatz* gemäss Beschluss der Jahresversammlung 2012

1. Name und Sitz

1.1. *Name*

Die **Turnveteranengruppe Töss** (nachfolgend Gruppe genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2. *Sitz*

Der Sitz der Gruppe befindet sich am Domizil des Obmanns.

2. Zweck

Die Gruppe vereinigt ältere Turnende und Turnfreunde und fördert so ihr Interesse am Turnsport im Allgemeinen sowie am turnerischen Geschehen im Turnverein Töss im Speziellen.

Sie ist politisch und konfessionell neutral.

3. Zugehörigkeit

Die Gruppe ist Mitglied der Veteranenvereinigung des Zürcher Turnverbandes (ZTV).

4. Tätigkeiten

Durch

- möglichst regelmässige Zusammenkünfte oder Wanderungen
 - den Besuch von turnerischen Anlässen
 - den Besuch der jährlich stattfindenden Veteranentagung
- soll die Geselligkeit und die Kameradschaft gepflegt werden.

5. Mitgliedschaft

5.1. *Grundsatz*

Personen, welche das 40. Altersjahr zurückgelegt haben, durch aktive oder frühere turnerische Tätigkeit bzw. durch ihre persönliche Gesinnung den Turnsport wie auch den Turnverein Töss mit seinen Riegen unterstützen möchten, können Mitglied der Gruppe werden.

5.2. *Aufnahme*

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch anlässlich der Jahresversammlung.

5.3. *Austritt*

Der Austritt ist schriftlich auf Ende des Kalenderjahres möglich.
Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist noch zu begleichen.

5.4. *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- Teilnahme an allen Anlässen der Gruppe gemäss Jahresprogramm
- allgemeines Antragsrecht
- Stimm- und Antragsrecht anlässlich der Jahresversammlung
- alle Mitglieder sind beitragspflichtig
- alle Mitglieder sind für eine Funktion wählbar

5.5. *Ausschluss / Streichung aus dem Etat*

Mitglieder welche

- der Entwicklung der Gruppe vorsätzlich entgegenwirken
- durch ihr Verhalten dem Ruf der Gruppe schaden
- mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können auf Antrag der Obmannschaft durch die Jahresversammlung aus der Gruppe ausgeschlossen werden. Vor dem Antrag auf Ausschluss ist mit dem betroffenen Mitglied Kontakt aufzunehmen.

6. Organisation und Verwaltung

6.1. *Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr dauert von Jahresversammlung zu Jahresversammlung.

6.2. *Organe*

Die Organe der Gruppe sind

- die Jahresversammlung
- die Obmannschaft
- die Kontrollstelle

6.3. *Jahresversammlung*

Die Jahresversammlung ist das höchste Organ der Gruppe und tritt unter der Leitung der Obmannschaft gemäss Jahresprogramm jeweils im Frühjahr zusammen.

Anträge, welche an der Jahresversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 30 Tage vor der Jahresversammlung an die Obmannschaft einzureichen.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Jahresversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste auf dem Zirkularweg.

Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn nebst der Obmannschaft vier Mitglieder anwesend sind.

Es wird offen gewählt und abgestimmt.

Ist nichts anderes bestimmt, so gilt das Stimmenmehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

Zusatz gemäss Beschluss der Jahresversammlung 2012:

Das Protokoll kann nach der Jahresversammlung innert Monatsfrist durch die Mitglieder zur Einsicht verlangt werden. Erfolgt innert drei Monaten nach der Jahresversammlung keine Einsprache, so wird das Protokoll durch die Obmannschaft genehmigt.

Nach Einsprachen ist das Protokoll durch die Jahresversammlung zu genehmigen.

6.3.1. *Kompetenzen der Jahresversammlung*

Die Jahresversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Obmannes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegen des Jahresbeitrages
- Beschluss von Ausnahmen betreffend der Beitragspflicht
- Beschluss des Jahresprogrammes
- Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Obmannschaft, der Kontrollstelle und der Funktionäre
- Genehmigung von Anträgen
- Genehmigung der Satzungen

6.4. *Obmannschaft*

Die Obmannschaft besteht aus

- dem Obmann (Präsident)
- dem Schreiber (Sekretär / Stellvertreter des Obmanns)
- dem Säckelmeister (Kassier)

6.4.1. *Aufgaben und Kompetenzen der Obmannschaft*

Die Obmannschaft hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Besorgung der laufenden Geschäfte gemäss den Satzungen
- Einberufung und Leitung der Jahresversammlung sowie Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Entwurf des Jahresprogrammes / Umsetzen des von der Jahresversammlung beschlossenen Jahresprogrammes
- Führen der Buchhaltung mit Jahresabschluss
- Erstellen der Jahresrechnung und Entwurf des Budgets
- Finanzkompetenz gemäss Beschluss der Jahresversammlung

Von der Obmannschaft dringend gefasste Beschlüsse, welche in die Kompetenz der Jahresversammlung fallen würden, sind der nächsten Jahresversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

6.5. *Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle besteht aus einem Mitglied.

6.5.1. *Aufgaben und Kompetenzen der Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung und den Jahresabschluss und erstattet der Jahresversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

6.6. *Funktionäre*

Zur Erledigung zusätzlicher Aufgaben können Funktionäre gewählt werden. Ihre Aufgaben sind zu umschreiben.

6.7. *Amtsdauer*

Die Amtsdauer der durch die Jahresversammlung gewählten Mitglieder der Obmannschaft, der Kontrollstelle und der Funktionäre beträgt bei Wiederwählbarkeit drei Jahre.

7. Finanzen

7.1. *Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

7.2. *Einnahmen* sind

- die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie die Spenden.
- die Erträge des Gruppenvermögens.

7.3. *Ausgaben* sind

- der Jahresbeitrag an die Veteranenvereinigung des ZTV.
- die durch die Jahresversammlung oder die Obmannschaft beschlossenen Ausgaben.

7.4. *Zeichnungsberechtigung*

Der Obmann zeichnet zu Zweien mit dem Schreiber oder dem Säckelmeister rechtsverbindlich.

Für Wertschriften- und andere Vermögensanlagen zeichnen der Obmann und der Säckelmeister zu Zweien.

Zur Führung der ordentlichen Kasse verfügt der Säckelmeister über die Einzelunterschrift.

8. Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit der Gruppe haftet das Vereinsvermögen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. *Revision der Satzungen*

Zur Annahme einer revidierten oder teilrevidierten Satzung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an dieser Jahresversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

9.2. *Auflösung der Gruppe*

Eine geplante Auflösung der Gruppe ist zuhanden der bevorstehenden Jahresversammlung zu traktandieren und zu begründen.

Zur Auflösung der Gruppe bedarf es einer 4/5-Mehrheit der anlässlich dieser Jahresversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

9.3. *Vermögensverwaltung*

Bei der Auflösung allfällig vorhandenes Vermögen ist dem Turnverein Töss zur Verwaltung zu übergeben.

Erfolgt innert fünf Jahren nach der Auflösung keine Neugründung der Gruppe, so verfällt das Vermögen zugunsten des Turnvereins Töss.

Genehmigt an der Jahresversammlung vom 30. April 2011

Der Obmann:

Der Schreiber:

Hansruedi Gomer

Werner Badertscher